

Regelungen für Leistungs- nachweise



3. Auflage 2017

Vorbemerkung zur 3. Auflage.....	S. 2
Vorbemerkung.....	S. 3
I. Allgemeine Hinweise.....	S. 4
II. Große Leistungsnachweise.....	S. 5
1. Hinweise zur Durchführung von Schulaufgaben.....	S. 5
2. Substitute.....	S. 6
III. Kleine Leistungsnachweise.....	S. 8
1. Kleine mündliche Leistungsnachweise.....	S. 8
2. Kleine schriftliche Leistungsnachweise.....	S. 9
3. Vereinbarungen der Fachschaften.....	S. 10
a) Ethik..... S.10	k) Biologie..... S. 16
b) Ev./kath. Religion..... S. 10	l) Natur und Technik..... S. 16
c) Deutsch..... S. 11	m) Informatik..... S. 16
d) Latein..... S. 11	n) Geographie..... S. 16
e) Englisch..... S. 11	o) Geschichte/Sozialkunde..... S. 17
f) Französisch..... S. 13	p) Wirtschaft und Recht..... S. 18
g) Chinesisch..... S. 13	q) Kunst..... S. 18
h) Mathematik..... S. 14	r) Musik..... S. 20
i) Physik..... S. 14	s) Sport..... S. 20
j) Chemie..... S. 15	
4. Praktische Leistungen.....	S. 20
IV. Ersatzprüfungen.....	S. 21
V. Nachteilsausgleich und Notenschutz.....	S. 21

Vorbemerkung zur 3. Auflage

Auch die vorliegende, überarbeitete 3. Auflage der Regelungen über die Leistungsnachweise am MTG spiegelt die Lebendigkeit des Qualitätsentwicklungsprozesses am MTG wider. In den Fachschaften führt die Bereitschaft zur Innovation nämlich regelmäßig dazu, in Bezug auf die Verfahren zur Leistungserhebung neue Wege zu beschreiten, Bewährtes weiterzuentwickeln, Erprobtes zu evaluieren, ggf. natürlich Überholtes auch zu verwerfen.

Konkret sind dies in dieser 3. Auflage der Regelungen über Leistungsnachweise Änderungen der Fachschaften Geschichte/Sozialkunde. Alle **Änderungen** im Vergleich zur 2. Auflage werden am Rand durch eine **senkrechte Markierung** hervorgehoben.



Erlangen im Sept. 2017

i. A. StD Armin Kolb,
Mitarbeiter der Schulleitung

Vorbemerkung

Gerichtet ist diese schulinterne Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen für Leistungsnachweise vorwiegend an alle Schülerinnen und Schüler des MTG sowie an Eltern und Erziehungsberechtigte. Sie entstand zwischen 2012 und 2014 u. a. aus den

- Ergebnissen einer internen **Evaluation** unter unseren **Schülerinnen und Schülern** der Oberstufe,
- intensiven **Gesprächen** mit **Eltern und Elternvertretern** und
- beruht nicht zuletzt auf der **Expertise** unserer **Fachleiter und Fachschaften**, die auf Klausurtagungen und Fachsitzungen seit 2012 den veränderten Stellenwert der kleinen Leistungsnachweise sowie Alternativen zu den bekannten Formen großer Leistungsnachweise im bayerischen Gymnasium des 21. Jahrhunderts erörtert haben.

Sie ist konzipiert als **Baustein zur Transparenz** an unserer Schule und soll alle regelmäßig im Schulalltag auftauchenden Fragen rund um die Terminierung, Organisation, Nachholung und Bewertung von Schülerleistungen in einfacher Sprache beantworten.

Die Notengebung stellt einen wichtigen Bestandteil des schulischen Alltags am bayerischen Gymnasium dar, gibt sie Schülern wie Eltern doch ein **unmittelbares und klares Feedback** über eine Vielzahl von Einzelleistungen, aber auch in Form der turnusmäßigen Zwischenberichte einen fundierten Überblick über den gegenwärtigen Gesamtstand. Gleichwohl sollen Noten stets nur als **Momentaufnahme aus dem komplexen Gesamtbild eines individuellen Lern- und Entwicklungsprozesses** verstanden werden, niemals aber als Wertung der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin.

Grundlagen unseres Kompendiums zur Leistungserhebung sind das BayEUG Art. 52, die GSO §§ 52-59 sowie das jährliche MB-Rundschreiben zu den Leistungsnachweisen mit allen weiteren relevanten Ausführungsbestimmungen.

Erlangen im Nov. 2014



i. A. OStR Armin Kolb,
Mitarbeiter der Schulleitung

I. Allgemeine Hinweise

- Leistungsnachweise sind immer **reliabel** und **valide**, d. h. sie messen immer zuverlässig und gültig das, was sie messen sollen.
- Am bayerischen Gymnasium wird zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen unterschieden, die **gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen** sind.
- Unter „**großen Leistungsnachweisen**“ versteht man die Schulaufgaben sowie die einer Schulaufgabe gleichwertigen Leistungserhebungen wie mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen oder die Prüfungsform Präsentation im Fach Deutsch. Große Leistungsnachweise werden in den Jahrgangsstufen 5-10 nur in den Kernfächern verlangt.
- „**Kleine Leistungsnachweise**“ umfassen so genannte „echte“ mündliche Leistungen wie Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate etc. sowie schriftliche Leistungen, die in Form von Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder fachlichen Leistungstests erhoben werden.
- Bei der Bewertung gelten in den Jahrgangsstufen 5-10 im Allgemeinen folgende **Notenstufen** (für die Qualifikationsphase gilt analog das 15-Punkte-Schema):

Note 1: **sehr gut** (eine überragende Leistung)

Note 2: **gut** (ein einwandfreies Ergebnis, ggf. mit kleineren Unebenheiten)

Note 3: **befriedigend** (im Allgemeinen ordentlich, mit Schwächen, die durch Stärken kompensiert werden)

Note 4: **ausreichend** (eine Leistung mit Mängeln und Schwächen, die aber im Ganzen die Erwartungen noch erfüllt)¹

Note 5: **mangelhaft** (die Leistung weist grobe Mängel und Schwächen auf, aber Grundkenntnisse bleiben erkennbar)

Note 6: **ungenügend** (keine Grundkenntnisse mehr erkennbar, Themaverfehlung oder Unterschleif inkl. Bereithaltung von unerlaubten Hilfsmitteln)

- Die Note 6 wird bei vollzogenem **Unterschleif** ebenso erteilt wie beim **bloßen Versuch**, sogar die **Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel** (Spickzettel, eingeschaltetes Mobiltelefon, Schulheft auf dem Fensterbrett etc.) zählt als solcher. Auch Unterschleif, der **im Nachhinein** entdeckt wird (z. B. bei Plagiaten in Seminararbeiten oder durch Vergleich von Schülerarbeiten), wird geahndet. Das konsequente Handeln soll die große Mehrheit derjenigen Schülerinnen und Schüler vor einer Benachteiligung schützen, die sich keinen unlauteren Vorteil zu verschaffen versuchen.
- **Hausaufgaben** (z. B. Übungsaufsätze im Fach Deutsch) allein werden grundsätzlich **nicht benotet**. Eine (Teil-)Hausaufgabe kann aber einen Bestandteil eines Leistungsnachweises darstellen.
- Innerhalb einer Jahrgangsstufe sollen die **Leistungsanforderungen vergleichbar** sein. Aus diesem Grund werden in einigen Fächern seit Jahren bereits **klassenübergreifende Schulaufgaben oder fachliche Leistungstests** geschrieben.
- Auf Grund der intensiveren Vernetzung von Schülern und Eltern über soziale Netzwerke werden Prüfungsaufgaben möglichst abwechslungsreich und innovativ gestaltet.
- Schriftliche Leistungsnachweise (Schulaufgaben und in den Nichtkernfächern auch Stegreifaufgaben, Tests und Kurzarbeiten) werden durch die **Fachleitung** respiziert, d. h. die jeweiligen Fachexperten/-innen überprüfen im Rahmen ihrer **Qualitätsroutinen** Aufgabenstellungen, Korrekturen und Bewertungen (anlassbezogen ggf. auch einzelne Schülerarbeiten) ihrer Kollegen/-innen.

¹ Wo die Grenze zwischen einer noch ausreichenden und mangelhaften Leistung jeweils liegt, kann nicht im Allgemeinen, sie muss immer fachspezifisch definiert werden.

II. Große Leistungsnachweise

- Es herrschen **gleiche Bedingungen** für alle Schülerinnen und Schüler bei der Prüfung und die Angaben liegen den Prüflingen maschinenschriftlich, in übersichtlicher und verständlicher Form vor.
- Die Schülerinnen und Schüler kennen die Schlüsselwörter (Operatoren), ein **einheitlicher Sprachgebrauch** bei der Aufgabenformulierung in der Schule ist üblich und wird fachspezifisch eingeübt:

Anforderungsbereich I (Reproduktion): nennen, wiedergeben, zusammenfassen, darstellen etc.

Anforderungsbereich II (Transfer): erschließen, erklären, vergleichen, einordnen etc.

Anforderungsbereich III (Bewertung): begründen, überprüfen, Stellung nehmen, beurteilen etc.

Allgemeine Operatoren: analysieren, interpretieren, gestalten etc.

- Die **äußere Form** und die **sprachliche Richtigkeit** werden **in allen Fächern** immer in die Bewertung schriftlicher Leistungen einbezogen. Entspricht die äußere Form nicht den Anforderungen, kann das zu Abzügen bei der Bewertung führen. Analog wird im Sprachlichen bei sinnentstellenden Fehlern verfahren.
- Alle Schulaufgaben werden nach Korrektur und Besprechung **mit nach Hause** gegeben. Sie müssen spätestens nach einer Woche **unverändert** an die Schule zurückgegeben werden. Bei **wiederholter verzögerter Rückgabe** der Arbeit an die Lehrkräfte werden die Arbeiten den betreffenden Schülerinnen oder Schülern nicht mehr mit nach Hause gegeben.
- Geht eine Schulaufgabe verloren, so müssen der **Verlust wie auch die Kenntnisnahme** der Note durch die Eltern der Fachlehrkraft gegenüber schriftlich angezeigt werden.

1. Hinweise zur Durchführung von Schulaufgaben etc.

- Die **Termine** der Schulaufgaben werden mindestens **eine Woche vorher angekündigt** (in vielen Fällen sogar gleich zu Beginn des Schulhalbjahres). Im Schulaufgabenkalender im Lehrerzimmer wie auch im jeweiligen Klassenraum wird der Termin eingetragen. Jede Klasse achtet selbstständig auf die Vollständigkeit der Einträge in ihrem Kalender. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft (die dazu führt, dass z. B. nicht am Mo., sondern am Do. geschrieben wird) oder Nachholschulaufgaben entfällt diese Frist.
- Ballungen in den Wochen vor den Ferien werden vermieden, vor allem in der Woche vor den Weihnachtsferien. Auch der **erste Schultag nach den Ferien** ist **frei von Schulaufgaben** etc. Ebenso wird unmittelbar **nach längerem Unterrichtsausfall** auf Schulaufgaben verzichtet.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis **mit rechtzeitiger ausreichender Entschuldigung**, so erhält sie oder er einen **Nachtermin**. (Für die Qualifizierungsphase gilt: Wer einen angesagten Leistungsnachweis versäumt, muss stets eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die auf den Tag der Leistungserhebung datiert ist.) Ist ein Schüler nur einen Tag – am Tag der Schulaufgabe – erkrankt und rechtzeitig ausreichend entschuldigt, so muss er damit rechnen, noch am Tag des Wiederbesuchs der Schule nachschreiben zu müssen. Wird auch der **Nachtermin mit rechtzeitiger ausreichender Entschuldigung versäumt**, kann eine **Ersatzprüfung über den gesamten Stoff des bisherigen Schuljahres** angesetzt werden.
- Wird **ohne termingerechte ausreichende Entschuldigung** gefehlt, so muss die Note 6 erteilt werden.
- Nachträglich können gesundheitliche Gründe, denen zufolge ein Leistungsnachweis nicht gewertet werden kann, nicht geltend gemacht werden. Ist ein Schüler oder eine Schülerin erkrankt, so dass er **nicht prüfungsfähig** ist, sollte er oder sie auch zu Hause bleiben.

- Die Anzahl der Schulaufgaben pro Schuljahr in einem Fach ist durch die Schulordnung vorgegeben (siehe unten). **Pro Woche** dürfen nur **zwei große Leistungsnachweise** in einer Klasse geschrieben werden, und nur **einer am Tag**.
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt in den Jahrgangsstufen 5-10 max. **60 Min.**, in der Q11 und 12 höchstens 90 Min. Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit ab der 8. Klasse angemessen erhöht werden. Bei sehr textlastigen Aufgabenstellungen kann ggf. eine zusätzliche Einlesezeit gewährt werden.
- Schulaufgaben werden im Unterricht gut vorbereitet. Der **Stoffumfang**, die **Form** der Leistungserhebung sowie die **Bewertungskriterien** sind den Schülern im Vorfeld **bekannt**. Der Angabe der Leistungserhebung sind die Gesamtpunktzahl sowie die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben entnehmbar.
- Die **Nachschrift** eines angekündigten Leistungsnachweises kann sich auch auf **andere Inhalte oder Aufgabenformate** beziehen als die der versäumten Schulaufgabe etc.; dies wird von der Fachlehrkraft mit dem Prüfling abgesprochen. Terminiert wird die Nachschrift – um Unterrichtsausfall zu vermeiden – stets **außerhalb der regulären Unterrichtszeit**.
- Am **Tag einer Nachschrift** eines großen Leistungsnachweises muss der Schüler oder die Schülerin an keinem Test und keiner Stegreifaufgabe teilnehmen. An Tagen, an denen **in gemischten Klassen Schulaufgaben** geschrieben werden, muss der Teil, der einen großen Leistungsnachweis schreibt, kein Ex, keinen Test etc. mitschreiben. An Tagen, an denen ein Teil der Klasse eine **mündliche Schulaufgabe** hat, muss **dieser Teil keine Exen, Tests etc.** mitschreiben. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge etc. sind selbstverständlich möglich.
- Große Leistungsnachweise werden **innerhalb zweier Wochen** korrigiert, besprochen und herausgegeben. In der **Oberstufe** verlängert sich die **Korrekturzeit** auf **drei Wochen**.
- Die **Korrektur** erfolgt transparent, d. h. ihr ist entnehmbar, für welche Leistung der Schüler oder die Schülerin wie viele Bewertungseinheiten pro Teilaufgabe bekommen hat bzw. was jeweils fehlt. Damit soll die Korrektur auf Probleme hinweisen, gleichzeitig auch konkrete Hinweise zur Verbesserung geben. Im Fach Deutsch wird diese Transparenz durch Randbemerkungen mit Korrekturbögen oder Schlussbemerkungen erreicht.
- Wurden bei der Berechnung einer Note **Fehler** gemacht, so muss die **Note** nach Bekanntwerden des Fehlers **neu festgesetzt** werden, ggf. auch zu Ungunsten des Schülers oder der Schülerin.
- Ist eine **Schulaufgabe** in einem Fach **noch nicht herausgegeben**, darf **keine neue** Schulaufgabe geschrieben werden. Stegreifaufgaben und Tests **dürfen** jedoch gehalten werden, auch wenn die letzte Schulaufgabe noch nicht besprochen und herausgegeben worden ist.

2. Substitute:

- Es besteht die Möglichkeit der **Ersetzung von Schulaufgaben** durch landesweite oder schulinterne Leistungstests, Kurzarbeiten, mündliche Schulaufgaben und Präsentationen. Die Eltern werden darüber zu Beginn des Schuljahres informiert.
- Die **Anzahl der Schulaufgaben in den Kernfächern** sind am MTG wie folgt festgelegt:

	D	M	L1	L2	E1	E2	F	F2	F spb	Ch spb
5	4	4	4	----	4	----	----	---	---	---
6	4	4	4	4	4	4	----	4	---	---
7	4	4	4	4	3	4	----	4	---	---
8	4	3	4	4	4	4	4	4	---	---
9	4	4	s.u.	s.u.	3	3	4	3	---	---
10	3	3	3	3	3	3	4	3	4	4

- In Physik und Chemie werden im naturwissenschaftlich-technologischen Zweig ab der 8. Klasse jeweils zwei Schulaufgaben pro Jahr geschrieben.
- Im auslaufenden sprachlichen Zweig gibt es in Chemie keine Schulaufgaben, aber 2 Kurzarbeiten pro Jahr.
- In folgenden Fällen wird eine dieser Schulaufgaben durch eine **andere Form der Leistungserhebung** substituiert:

	D	L1	L2	E1	E2	F	F2	Chin spb	F spb
5	Zwei schulinterne fachliche Leistungstests								
6	Zentraler bayerischer Leistungstest und ein schulinterner fachlicher Leistungstest								
7	Zwei schulinterne fachliche Leistungstests								
8	Zentraler bayerischer Leistungstest und ein schulinterner fachlicher Leistungstest			Ersetzung von einer Schulaufgabe durch einen Speaking Test (mündlich)	Ersetzung von einer Schulaufgabe durch einen Speaking Test (mündlich)	Examen oral (mündlich)			
9	Präsentation	Ersetzung von einer der 3 Schulaufgaben durch zwei Tests				Examen oral (mündlich)			
10		Ersetzung von einer der 3 Schulaufgaben durch eine Dialog-schulaufgabe				Examen oral (mündlich)		Mündliche Partnerprüfung	Mündliche Partnerprüfung

- Die spätbeginnenden modernen Fremdsprachen **Chinesisch und Französisch** ersetzen in Jahrgangsstufe 10 die jeweils letzte Schulaufgabe durch eine **mündliche Partnerprüfung**.
- In **Latein** werden in Jahrgangsstufe **9** künftig **drei große Leistungsnachweise** geschrieben (statt wie bisher vier, was aber nicht verpflichtend war); zwei in Form von herkömmlichen Schulaufgaben mit einem unbekanntem Originaltext und einem Zusatzteil, die **dritte Schulaufgabe** wird durch **zwei Tests** ersetzt, die zusammen wie ein Großer Leistungsnachweis gewertet werden. Diese Tests werden einen kleinen Übersetzungstext beinhalten, schwerpunktmäßig aber Arbeitsmethoden, die für die Oberstufe relevant sind, einüben und Hintergrund- bzw. Grundwissen abprüfen.
- In den **10. Klassen** werden in **Latein drei große Leistungsnachweise** abgehalten, wovon **einer** durch eine sogenannte „**Dialog-Schulaufgabe**“ ersetzt wird.

III. Kleine Leistungsnachweise

- In ein- oder zweistündigen Fächern sollen grundsätzlich pro Halbjahr **mindestens zwei**, in drei- und mehrstündigen Fächern **mindestens drei kleine Leistungsnachweise** pro Schulhalbjahr verlangt werden. Einer dieser Leistungsnachweise muss ein „echter“ (siehe unten) sein. In der Qualifikationsphase gilt für alle Fächer: Es werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise erhoben, davon ein echter.
- Kleine Leistungsnachweise **fundieren das Notenbild** insgesamt, führen nicht aber zwangsläufig zu einer Aufwertung der Gesamtleistung.
- Der **Zeitpunkt** der Leistungserhebung und das **Ergebnis** sind für den Schüler ebenso **transparent** wie der Erwartungshorizont.
- Die Lehrkraft dokumentiert **Datum und Art** der Leistungserhebung, bei vorrückungsrelevanten Noten auch Thema und Aufgaben bzw. Fragen und bewahrt diese Unterlagen für zwei Jahre auf.
- In **Intensivierungsstunden** werden grundsätzlich **keine Leistungsnachweise** erhoben.

1. Kleine mündliche Leistungsnachweise

- Kleine mündliche Leistungen, so genannte **„echte“ mündliche Noten**, sind Rechenschaftsablagen (Abfragen), Unterrichtsbeiträge, Referate, Kurzpräsentationen etc.
- **„Mitarbeitsnoten“**, die eine reine Quantifizierung der Meldungen darstellen, **gibt es grundsätzlich nicht** – allein die Qualität der Leistung wird bewertet. Ausschließlich in der Bemerkung im Jahreszeugnis wird die Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers durch ein knappes Wortgutachten gewürdigt.
- Auch eine „Bringschuld“ des Schülers besteht nicht, die Lehrkraft schafft die Situation, in der kleine mündliche Leistungen erhoben werden.
- Unterrichtsbeiträge als so genannte **„Epochalnoten“** sind zulässig, wenn das Anfangs- und Schlussdatum definiert und dem Schüler oder der Schülerin bekannt sind. Innerhalb dieses Zeitraums muss der jeweilige Schüler oder die Schülerin mehrfach aufgerufen werden. Die Erhebung eines ganzen Klassensatzes von Unterrichtsbeiträgen über einen einzigen Zeitraum wäre pädagogisch fragwürdig.
- Vereinzelte **Referate als eine Art „Sondervergünstigung“** für Gefährdete am Ende des Schuljahres sind **nicht zulässig**, weil sie dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.
- **Hausaufgaben** können **nicht alleiniger Gegenstand** eines kleinen mündlichen Leistungsnachweises sein, aber zum Teil in einen solchen durchaus mit einbezogen werden.
- Die **Gewichtung** eines Leistungsnachweises muss den Schülern **vorab bekannt** gegeben werden. Unverhältnismäßige Gewichtungen gilt es zu vermeiden.
- In die Bewertung „echter“ mündlicher Leistungen fließen neben den Sachkenntnissen immer auch Aspekte ein wie die Beherrschung der jeweiligen Fachsprache, die **Klarheit der sprachlichen Darstellung**, die Gesprächsfähigkeit etc.
- Die Lehrkraft sorgt für die zeitnahe Bekanntgabe der kleinen mündlichen Leistungsnachweise, eine **„Holschuld“** des Schülers **existiert nicht**. Keinesfalls darf der Schüler erst mit dem Zwischenbericht oder gar dem Jahreszeugnis von seiner Note erfahren.

2. Kleine schriftliche Leistungsnachweise

- Kleine schriftliche Leistungsnachweise sind **Stegreif- und Kurzarbeiten, angekündigte Tests** etc.; sie erhöhen die Validität der Gesamtleistung, v. a. in der Q11/12, wo große und kleine Leistungsnachweise 1:1 verrechnet werden.
- **Stegreifaufgaben** sind unangekündigt und erstrecken sich über den **Stoff von ein bis zwei Unterrichtsstunden**. Die Einbeziehung von **Grundwissen** ist möglich.
- Die GSO lässt Stegreifaufgaben zwar auch an Tagen mit großen Leistungserhebungen zu, wir am MTG verlangen an diesen Tagen aber bewusst keine Stegreifaufgaben.
- Stegreifaufgaben können wie angekündigte Tests, Kurzarbeiten etc. sowohl am **Vor- als auch am Nachmittag** geschrieben werden.
- War ein Schüler oder eine Schülerin **in der ersten der beiden abzuprüfenden Stunden erkrankt** und wurde der Stoff in der Folgestunde wiederholt, so **muss** er oder sie die Stegreifaufgabe **mitschreiben**. Im Falle einer Erkrankung in der Stunde unmittelbar vor dem Ex muss er oder sie nicht mitschreiben.
- In der Regel werden die Stegreifaufgaben an unserer Schule ohne schriftlichen Antrag **mit nach Hause** gegeben, damit die Eltern Inhalt und Note zur Kenntnis nehmen können. Bei wiederholter **verzögerter Rückgabe** der Arbeit an die Lehrkräfte werden die Stegreifaufgaben der betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht mehr mit nach Hause gegeben.
- **Angekündigte Tests²** können nachgeschrieben werden. Sie erstrecken sich über einen vergleichbaren Umfang wie Stegreifaufgaben. Auch hier ist die Abfrage von Grundwissen möglich.
- **Kurzarbeiten** gehören zu den kleinen Leistungsnachweisen. Sie dauern max. 30 Min. und erstrecken sich über einen Stoff von max. zehn Unterrichtsstunden. Sie werden angekündigt und können **nachgeschrieben** werden.
- In der **ersten Unterrichtsstunde nach den Ferien** (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) werden **keine Stegreifaufgaben, Tests etc.** über Stoff, der vor den Ferien behandelt wurde, geschrieben. In Q12/2 kann ein angekündigter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis nach den Ferien gehalten werden. Auch eine massierte **Ballung von Stegreifaufgaben an einem Tag** soll vermieden werden – **drei** kleine Leistungsnachweise an einem Tag sind grenzwertig und dürfen nicht überschritten werden.
- Auch eine **Ballung** von Stegreifaufgaben und Tests **vor den Ferien** und **vor den Zwischenberichten** soll **vermieden** werden.
- Schüler, die einen großen Leistungsnachweis nachholen, müssen an diesem Tag keine Stegreifaufgaben oder Tests mitschreiben.

2 Neben den traditionellen, genau definierten kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen (Stegreifaufgaben etc.) eröffnet die Schulordnung die Möglichkeit, auch andersartige kleine Leistungsnachweise durchzuführen, z. B. angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise.

3. Vereinbarungen der Fachschaften

Um einen möglichst hohen Grad an Vergleichbarkeit zu gewährleisten, haben alle Fachbereiche sich auf folgende schulinternen Regelungen geeinigt. Verantwortlich für die Ausführungen in diesem Abschnitt sind die jeweiligen Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer bzw. diejenigen Lehrkräfte, die mit diesem Aufgabenbereich vorübergehend betraut sind.

a) Vereinbarungen der Fachschaft Ethik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Münzinger)

Als Leistungsnachweise können herangezogen werden:

- Rechenschaftsablagen (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
- Stegreifaufgaben (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
- Angekündigte Leistungstests (z. B. Basistest zum Grundwissen der Jahrgangsstufen)
- Unterrichtsbeiträge (zu konkreten Arbeitsaufträgen, anhand des Buches, anderer Quellen oder Zusammenfassung am Stundenende)
- Unterrichtsbeiträge (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage)
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- bzw. Gruppenarbeit (Partner-, Multiinterview, Gruppen- oder Partnerpuzzle, Lerntempoduett, Partnerarbeit mit Karten etc.)
- Projektarbeit
- Referate
- Protokolle
- Kurzarbeit (nur in der Jahrgangsstufe 10)

Insgesamt 2-4 kleine Leistungsnachweise pro Schulhalbjahr in allen Jgst.

Keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung

Vereinbarungen der Fachschaft Ethik hinsichtlich der großen Leistungsnachweise

- Dauer der Klausuren in Q11/12 45 – 90 Minuten
- Gesamtpunktzahl 30 – 60 BE

b) Vereinbarungen der Fachschaften ev. und kath. Religion hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Dinkel/Grimm)

Kleine schriftliche Leistungsnachweise:

- Es werden in den **5.-10. Klassen** weiterhin **Kurzarbeiten** geschrieben.
- Die katholische Fachschaft ersetzt die beiden Kurzarbeiten in den **fünften und sechsten Klassen** durch **bis zu vier Stegreifaufgaben**.
- Die evangelische Fachschaft hält an den 2 Kurzarbeiten in den fünften und sechsten Klassen fest.
- Die Nachschrift der Kurzarbeit ist nur in den 10. Klassen verpflichtend. In den anderen Jahrgangsstufen kann eine entsprechende mündliche Prüfung stattfinden.

Kleine mündliche Leistungsnachweise:

- Der Agenda der Lehrkraft sollte entnehmbar sein, in welcher Unterrichtsphase benotet wird. Noten müssen stets mit Datum und Art der Note dokumentiert werden.
- Bewährt hat sich ein **Leistungsnachweis gegen Ende der Unterrichtsstunde**: Schüler fassen die in der Stunde erarbeiteten Inhalte zusammen.
- Bei **binnendifferenzierter Gruppenarbeit** erscheint eine Gewichtung der Ergebnisse je nach Schwierigkeitsgrad der Aufgabe notwendig.
- Die Leistungserhebung bei differenziertem Unterricht kann auch in Form von zwei Noten stattfinden. Bewertet werden dabei Arbeitsverhalten und Endpräsentation:

- Die Lehrkraft beobachtet das **Arbeitsverhalten** der Schülerinnen und Schüler und hält ihre Beobachtungen auf einer Tabelle fest.
- Neben dem Arbeitsverhalten wird die **Endpräsentation** bewertet. Diese kann z. B. in Form einer künstlerischen Collage mit beigefügtem Konzept erfolgen. Ebenso kann ein Überblick über die Unterrichtssequenz mit Tafelbild, Folie oder Beamer gegeben werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Präsentation mit offener Diskussion, wobei die einzelnen Gruppen als Expertengruppen fungieren.

c) Vereinbarungen der Fachschaft Deutsch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Gänßbauer, Lehner)

Kleine Leistungsnachweise können erhoben werden durch:

- Rechenschaftsablagen (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
- Stegreifaufgaben (in den Stufen 5 mit 10)
- angekündigte Leistungstests
- Unterrichtsbeiträge (zu konkreten Arbeitsaufträgen, anhand des Buches etc. oder Zusammenfassung am Stundenende)
- Unterrichtsbeiträge (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage, mit Datum versehen)
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- bzw. Gruppenarbeit (Noten dürfen aber nur individuell vergeben werden!)
- Partner-, Multiinterview, Gruppen-, Partnerpuzzle, Lerntempoduett etc.
- Projektarbeit
- Referate (thematisch gezielt und sehr dosiert eingesetzt)
- Protokolle
- Lesetagebuch

Weiterhin ist zu beachten:

- Es werden keine Kurzarbeiten geschrieben.
- Es sollen keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung vergeben werden.
- In Q11 und Q12 können bis zu zwei angekündigte Tests pro Halbjahr stattfinden. In der Qualifikationsphase soll auf Stegreifaufgaben verzichtet werden. Eine Absprache im Jahrgangsstufenteam ist wünschenswert.
- Zu Beginn des Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden, ob im Fach Deutsch Stegreifaufgaben oder angekündigte Test geschrieben werden. Auch die Kriterien der Vergabe der mündlichen Noten sind mitzuteilen.
- In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 liegt die Obergrenze möglicher zu schreibender Stegreifaufgaben bei 3 pro Halbjahr.

d) Vereinbarungen der Fachschaft Latein hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Martin-Schröder, Heinisch)

- In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 werden sogenannte **Vokabeltests** (VT) geschrieben, für die ein extra Vokabelheft von der Schule angeschafft wird. Dieses Heft wird von der jeweiligen Lehrkraft verwaltet und von Klasse 5 (6) bis 8 geführt. Für den Aufbau dieser Vokabeltests gibt es feste Vorgaben, sie bestehen fast nur aus einzelnen Formen, die übersetzt oder gebildet werden müssen, und sie werden streng benotet. Der Durchschnitt aus drei Vokabeltests in Klasse 5/6 und aus zwei in Klasse 7/8 ergibt jeweils eine festzuhaltende Note, vergleichbar der Note einer

Stegreifaufgabe.

Pro Halbjahr sollte die Zahl der durch VT und Exen erreichten Noten in Klasse 5/6 bei 5 (+/-1) liegen, in Klasse 7/8 bei 4 (+/-1).

- **Stegreifaufgaben** werden in allen Jahrgangsstufen geschrieben. Sie beinhalten Formen, aber auch zu übersetzende Sätze, die allerdings denen, die im Unterricht bereits besprochen wurden, recht ähnlich sind.
Anzahl: Klassen 5 bis 8 siehe oben; Klasse 9/10: drei (+/-1) Stegreifaufgaben pro Halbjahr, Klasse 11/12: zwei (+/-1) pro Halbjahr.
- Außerdem gibt es Rechenschaftsablagen, Textreferate (Übersetzen und Interpretieren eines Textstücks), Tests nach offenen Unterrichtsformen wie Wochenplan oder Stationenlernen.

e) Vereinbarungen der Fachschaft Englisch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Leuschner)

Kleine Leistungsnachweise

Im Englischunterricht steht laut Lehrplan die Kompetenzorientierung im Mittelpunkt, die ihren Ausdruck im Erwerb der grundlegenden „skills“ (der Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Hörens und Sprechens) und deren lebensnaher Anwendung findet. Auch in den kleinen Leistungsnachweisen kommen diese ‚skills‘ meist in integrierter Form zum Tragen. Darüber hinaus ist immer das Grundwissen sowie die Erschließung bislang unbekannter Wörter Gegenstand von Leistungserhebungen.

Anfangsunterricht (1. Lernjahr):

Kleine schriftliche Leistungsnachweise:

- angesagte Tests (orientiert an Lerneinheiten)
- Vocabulary checks (ein- bis zweimal wöchentlich, an zu Beginn des Schuljahres festgelegten Tagen - geringere Gewichtung der Einzelnoten)

Kleine mündliche Leistungsnachweise:

- Lesen / Aussprache
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)

Unter- und Mittelstufe („Buchklassen“):

Kleine schriftliche Leistungsnachweise:

- angesagte Tests (orientiert an Lerneinheiten sowie an den verschiedenen ‚skills‘)
- Vocabulary checks, orientiert an Units oder Themen

Kleine mündliche Leistungsnachweise:

- Lesen / Aussprache
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)

Qualifikationsphase:

Kleine schriftliche Leistungsnachweise:

- ein oder zwei angesagte Tests mit unterschiedlichen Aufgabenformaten (inhaltlich an den besprochenen landeskundlichen und literarischen Themen orientiert)
- ein sprachpraktischer Test
- Tests werden grundsätzlich nachgeholt

Kleine mündliche Leistungsnachweise:

- Lesen / Aussprache

- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)

f) Vereinbarungen der Fachschaft Französisch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Bleckert)

Zu Beginn des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler vom jeweiligen Fachlehrer darüber informiert, ob Stegreifaufgaben, angekündigte Tests oder sowohl angekündigte Tests als auch Stegreifaufgaben geschrieben werden. Bei der Vergabe mündlicher Noten werden die jeweiligen Kriterien dargelegt.

Kleine Leistungsnachweise können erhoben werden durch:

Jahrgangsstufen 8-10:

- bis zu drei Stegreifaufgaben/Halbjahr
- angekündigte Leistungstests
- schriftliche angekündigte Vokabeltests (orientiert an Lektionen bzw. Themenbereichen)

Qualifikationsphase Q11/12:

- bis zu drei angekündigte Tests pro Semester
- schriftliche angekündigte Vokabeltests (orientiert an Themenbereichen)

Weiterhin können in allen Stufen kleine Leistungsnachweise erhoben werden durch:

- Lesen/Aussprache
- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Arbeitsaufträgen, z.B. anhand des Buches, eines Arbeitsblattes etc.
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)
- Unterrichtsbeiträge (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage, mit Datum versehen)
- Monolog zu einem bestimmten Thema (1 Minute in Stufe 8, 1-3 Minuten ab Stufe 9)
- Dialog zu einem bestimmten Thema
- Vorträge von Partner- bzw. Gruppenarbeit (z.B. Partner-, Multiinterview, Gruppen-, Partnerpuzzle, Lerntempoduell etc.)
- Projektarbeit
- Buchvorstellungen in Klasse 10 (falls in der Unterrichtsplanung so vorgesehen; Information durch jeweiligen Fachlehrer)
- Protokolle (Q11/12)
- Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde von max. 40-45 Minuten (Textarbeit anhand für die Klausur relevanter Formate wie Beantwortung von Fragen zu einem bestimmten Text, Médiation, Übersetzung, Bildbeschreibung etc.; Wortschatzarbeit) in der Qualifikationsphase mit doppelter Gewichtung
- Es sollen keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung vergeben werden.

g) Vereinbarungen der Fachschaft Chinesisch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Ranke)

Werden derzeit für die neue spätbeginnende Fremdsprache noch erarbeitet.

h) Vereinbarungen der Fachschaft Mathematik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Latteyer)

1. Kleine schriftliche Leistungsnachweise

Klasse 5:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Klasse 6:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Klasse 7:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr (das Abfragen des Themenbereichs „Terme und Gleichungen“ muss gewährleistet sein)
Klasse 8:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Klasse 9:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr (das Abfragen des Themenbereichs „Quadratische Funktionen“ muss gewährleistet sein)
Klasse 10:	2 +/- 1 Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Q11 u. 12:	2 +/- 1 Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr

Hält es die Lehrkraft für pädagogisch sinnvoll, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Fachbetreuer die Anzahl der kleinen schriftlichen Leistungsnachweise auch erhöht werden. Dies ist der Klasse vorher mitzuteilen.

2. Kleine mündliche Leistungsnachweise

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeiten (Noten dürfen nur individuell vergeben werden)
- Projektarbeit
- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassung am Stundenende
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen. Referate, die nur der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen sollen, werden nicht vergeben.

i) Vereinbarungen der Fachschaft Physik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Sauer)

Schriftlich:

Klasse 7:	Zu jedem der Teilgebiete Optik, Elektrizitätslehre und Mechanik wird ein angekündigter Test geschrieben.
Klasse 8:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Klasse 9:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Klasse 10:	2 +/- 1 Stegreifaufgaben oder angekündigte Tests pro Halbjahr
Q11 u. 12:	2 +/- 1 angekündigte Tests pro Halbjahr.

Hält es die Lehrkraft für pädagogisch sinnvoll, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Fachbetreuer die Anzahl der kleinen schriftlichen Leistungsnachweise auch erhöht werden. Dies ist der Klasse vorher mitzuteilen.

Mündlich:

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden
- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassung am Stundenende
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Individuelle Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeit
- Unterrichtsbeiträge in Übungsstunden (z. B. Interpretation der Versuchsergebnisse)
- Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen. Referate, die nur der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen sollen, werden nicht vergeben.

Notenschlüssel für alle Jahrgangsstufen

Note	Erforderliche Prozentzahl an Punkten
1	mehr als 85 %
2	mehr als 70 %
3	mehr als 55 %
4	mehr als 40 %
5	mehr als 20 %
6	bis 20 %

In den Jahrgangsstufen 7 mit 10 kann die Lehrkraft einzelne oder alle Notenstufen nach eigenem Ermessen um 2 % nach oben oder unten verschieben. In der Qualifikationsstufe sind die Prozentwerte in der Tabelle verbindlich.

j) Vereinbarungen der Fachschaft Chemie hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Wunder)

1. Kleine schriftliche Leistungsnachweise

Klasse 8: 2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr (= p.H.)

Klasse 9: 2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests p.H.

Klasse 10: 2 +/- 1 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests p.H.

Q11 u. 12: 2 +/- 1 Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr.

Hält es die Lehrkraft für pädagogisch sinnvoll, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Fachbetreuer die Anzahl der kleinen schriftlichen Leistungsnachweise auch erhöht werden. Dies ist der Klasse vorher mitzuteilen.

2. Kleine mündliche Leistungsnachweise

Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden

- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassung am Stundenende
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Individuelle Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeit
- Unterrichtsbeiträge in Übungsstunden (z. B. Interpretation der Versuchsergebnisse)
- Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen. Referate, die ausschließlich der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen, werden nicht vergeben.

Notenschlüssel für alle Jahrgangsstufen

Note	Erforderliche Prozentzahl an Punkten
1	mehr als 86 %
2	mehr als 74 %

3	mehr als 62 %
4	mehr als 50 %
5	mehr als 25 %
6	bis 25 %

In den Jahrgangsstufen 8 mit 10 kann die Lehrkraft einzelne oder alle Notenstufen nach eigenem Ermessen um 2,5 % nach oben oder unten verschieben. In der Qualifikationsstufe sind die „offiziellen“ Prozentwerte (20, 40, 55, 70, 85) verbindlich.

k) Vereinbarungen der Fachschaft Biologie hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Beck)

Mindestens ein kleiner, mündlicher Leistungsnachweis, zum Beispiel als

- Rechenschaftsablage
- Referat
- Unterrichtsbeitrag
- Zusammenfassung der Ergebnisse nach einer den Stoff vertiefenden Gruppenarbeit

Mindestzahl der kleinen, schriftlichen Leistungsnachweise: 2 +/- 1; zum Beispiel als

- Stegreifaufgabe
- Test
- Kurzarbeit

l) Vereinbarungen der Fachschaft Natur und Technik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Fischer)

Für das Fach Natur und Technik werden Vereinbarungen noch erarbeitet.

m) Vereinbarungen der Fachschaft Informatik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Knoll)

Für das Fach Informatik werden Vereinbarungen noch erarbeitet.

n) Vereinbarungen der Fachschaft Geographie hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Münzinger)

- Als Leistungsnachweise gelten:
 - Rechenschaftsablagen (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
 - Stegreifaufgaben (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden, Anzahl der Stegreifaufgaben pro Schuljahr eine bis maximal fünf)
 - Unterrichtsbeiträge (zu konkreten Arbeitsaufträgen, anhand des Buches, des Atlas, anderer Quellen oder Zusammenfassung am Stundenende)
 - Unterrichtsbeiträge (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage)
 - Unterrichtsbeiträge aus Partner- bzw. Gruppenarbeit (Partner-, Multiinterview, Gruppen- oder Partnerpuzzle, Lerntempoduell, Partnerarbeit mit Karten etc.)

- Projektarbeit (z.B. Länderprofile in der 7. Klasse oder Lernplakate)
- Referate
- Protokolle
- Verzicht auf Kurzarbeiten in allen Jahrgangsstufen
- Keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung

Vereinbarungen hinsichtlich der großen Leistungsnachweise:

- Dauer der Klausuren 50 – 90 Minuten
- Gesamtpunktzahl 40 – 60 BE

o) Vereinbarungen der Fachschaften Geschichte und Sozialkunde hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Teufel)

Kleine Leistungsnachweise sind:

- Rechenschaftsablagen (Inhalt der letzten Stunde - auch der Inhalt, der in dieser wiederholt wurde; Grundwissen);
- Stegreifaufgaben, angekündigte Leistungstests, Kurzarbeiten: pro Halbjahr 1-2 (zum Inhalt der letzten beiden Stunden; Grundwissen); hierbei kann durchaus die sprachliche Darstellung (z.B. die präzise Darstellung in korrekten Sätzen) sowie die äußere Form berücksichtigt werden;
- Unterrichtsbeiträge;
- Stundenzusammenfassungen am Ende des Unterrichts;
- Erfassung von Beiträgen im Unterricht während eines bestimmten Zeitraumes;
- Vortrag von Partner- und Gruppenarbeit anhand von konkreten Arbeitsaufträgen;
- Referate: hier wird auch Form und Rechtschreibung sowie die Verwendung von Quellen und deren Angabe mitbewertet;
- Projektarbeit;
- Protokolle;
- in Sozialkunde auch: Wochen- bzw. Monatsberichte;

Da alle Schülerinnen und Schüler das ganze Schuljahr über Zeit und Gelegenheit haben, ihre Leistungen einzubringen, wird es in der Regel **keine Referate/Protokolle am Schuljahresende** zur Notenverbesserung geben!

Für große, schriftliche Leistungsnachweise in der Q 11/12 gilt:

- in der Regel schriftlich und rechtzeitig werden Stoffumfang bzw. –gebiet angegeben, evtl. mit konkreter Angabe von Buchseiten;
- in Geschichte schreiben wir 60 Minuten;
- in Sozialkunde schreiben wir 30 Minuten;
- beide Klausuren finden am selben Tag statt;
- Die Systematik in der Darstellung sowie die Form und die Lesbarkeit der Schrift werden berücksichtigt und bewertet.
- Hat ein Schüler eine Klausur begründet versäumt, kann es sein, dass diese am ersten Tag des Wiedereintritts in die Schule nachgeholt wird.

Kleine schriftliche Leistungsnachweise werden in Q11 und Q12 in Form von **angekündigten Tests** erhoben. Der Inhalt, der Grundlage dieser Leistungserhebung ist, sollte in der Regel vergleichbar mit dem einer Stegreifaufgabe sein.

In der Regel soll in der Sekundarstufe II im Fach Geschichte mindestens **ein kleiner, schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr** bzw. Ausbildungsabschnitt erhoben werden.

Im Fach **Sozialkunde** sollen in der Sekundarstufe II hingegen die erforderlichen kleinen Leistungsnachweise in der Regel durch einen terminierten **Wochen- oder Monatsbericht** sowie einen weiteren kleinen, mündlichen Leistungsnachweis (siehe oben) generiert werden.

Für den Ausbildungsabschnitt 12/2 gelten die beiden voranstehenden Regelungen nicht.

p) Vereinbarungen der Fachschaft Wirtschaft und Recht hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Paproth)

1. Die Fachschaft Wirtschaft erhebt pro Schuljahr
 - in Jahrgangsstufe 9 mindestens zwei, maximal vier kleine schriftliche Leistungsnachweise sowie zwei kleine mündliche Leistungsnachweise.
 - in Jahrgangsstufe 10 mindestens zwei, maximal vier kleine schriftliche Leistungsnachweise sowie zwei kleine mündliche Leistungsnachweise. Ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis in der zehnten Jahrgangsstufe kann aus dem Bereich der Berufsorientierung stammen und z.B. die Bewertung einer Bewerbung oder des Praktikumsberichts beinhalten.
 - in der Jahrgangsstufe 11 und 12 jeweils zwei Klausuren pro Schuljahr sowie jeweils zwei kleine schriftliche (maximal) und mindestens zwei kleine mündliche Leistungsnachweise.
2. Als kleine schriftliche Leistungsnachweise gelten:
 - Stegreifaufgaben (Stoff der letzten beiden Stunden),
 - Tests.
3. Als kleine mündliche Leistungsnachweise gelten:
 - Rechenschaftsablagen über den Stoff der letzten beiden Stunden sowie das Grundwissen
 - Unterrichtsbeiträge in Form von Fragen zu konkreten Arbeitsaufträgen
 - Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeiten
 - Präsentationen der Ergebnisse aus Partner- und Gruppenarbeiten
 - Referate
4. Verzicht auf Kurzarbeiten in allen Jahrgangsstufen
5. Keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung

Vereinbarungen hinsichtlich der großen Leistungsnachweise (=Klausur)

1. Dauer der Klausuren 40 – 75 Minuten, abhängig von den zu erzielenden Bewertungseinheiten (40 BE bedeutet mind. 40 Minuten)
2. Gesamtpunktzahl 40 – 75 BE

q) Vereinbarungen der Fachschaft Kunst hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (von Stromberg)

Kleine Leistungserhebungen Kunst

Der Lehrplan im Fach Kunst ist ganz bewusst zugunsten einer maximalen Bewegungsfreiheit sehr offen gehalten. Die äußeren Gegebenheiten wie Lehrerpersönlichkeit, Klassencharakter, Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Teilnahme an Wettbewerben aber auch der Platz im Stundenplan, Stundenausfälle... machen einen kreativen Umgang mit dem Lehrplan erforderlich. Nachfolgender Plan ist ein Beispiel, wie es möglich wäre, die kleinen Leistungserhebungen im Fach Kunst durchzuführen.

5. Klassen	ca. 8-12	versch. Zeichen- und Maltechniken, Naturstudium (z.B. Herbstblätter), Selbstdarstellung (z.B. Steckbrief), Schriftgestaltung, Buchillustration, Kartoffeldruck, Pappmachè, Höhlenmalerei,
------------	----------	---

		urzeitliches Bauen
6. Klassen	ca. 8	Ausdruck und plastische Darstellung in der Zeichnung, Linolschnitt, Tier- und Pflanzenzeichnung, Ägyptisches Spiel im Team, Illustration Odyssee, Tonarbeit, Säulenformen, phantastische Erlebniswelt, Bau von Unsinnsmaschinen
7. Klassen	ca. 8	Parallelperspektive, mittelalterliche Burg, Wappen, Fantasyfigur, Bildergeschichte, Comic, Pappmachè-Puppenkopf, Puppenspiel, Leonardo da Vinci, Design, Barockarchitektur, Hundertwasser, Bau Traumraum
8. Klassen	ca. 5	Fluchtpunktperspektive, Planzeichnung: "Wo ich zu Hause bin", Traumzimmer in Schachtel, Impressionismus, Flimmereffekt (OP-Art), Design einer Eiskarte, Image / Selbstbild (Zeichnung, Collage...)
9. Klassen	ca. 6	Proportionslehre, Outfit, Schmuckdesign, Selbstporträt im Überblick, Baumdarstellungen im Überblick (Naturstudium, Romantik, Expressionismus, Surrealismus), aleatorische Verfahren
10. Klassen	ca. 5	Jugendkulturen z.B. Graffiti, Fotorealismus, Abstraktion, POP-Art, OP-Art, Architekturzeichnung, Kunst im öffentlichen Raum, Corporate Design
11 .Klassen 1. Semester	ca. 4	Naturstudium versch. Zeichentechniken, Arbeitsblatt zur Farbenlehre, Skizzenbuch, Bildanalyse, Feininger: Architekturmalerei, expressive Figurenmalerei, Referat (Künstler + Werk)
2. Semester	ca. 4	Bildhauerzeichnung, Werkanalyse im Team, expressive Tonfigur, Seifenschnitzerei, Wellpapp-Objekt, Arbeitsblatt Design (z. B. einer Lampe: Jugendstil/Bauhaus), Objektkunst, Referat (Künstler + Werk, Designer)
12 .Klassen 1.Semester	ca.4	Arbeitsblatt mit Architekturzeichnung (Ingenieurbau, Jugendstil, De Stijl), Architekturbeispiele Teamarbeit und Präsentation, Entwicklung einer Architektur, experimenteller Modellbau aus Holz (Dekonstruktivismus), Modell aus Papier / Karton, Entwurfszeichnung, Referat (Architektur-Stil)
2.Semester	ca.3	Decalcomanie (Surrealismus), Werkanalysen im Team, Verpackung (Christo), Sinnliche Schachtel (Horn), Bildmanipulation, Installation, Performance, Referat (Künstler + Werk – nur Colloquiums-KandidatInnen)

r) Vereinbarungen der Fachschaft Musik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Luft)

Grundsätzlich werden im Fach Musik pro Halbjahr mindestens

- ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (Stegreifaufgabe) sowie
- ein weiterer mündlicher Leistungsbeleg (Referat, Rechenschaftsbericht, Unterrichtsbeitrag, Präsentation) eingefordert.

Weitere Stegreifaufgaben können geschrieben werden (max. drei pro Halbjahr).

In jeder Stegreifaufgabe soll neben dem aktuellen Stoff auch mindestens eine Aufgabe zum musikalischen Grundwissen aus der allgemeinen Musiklehre enthalten sein.

Die im Lehrplan explizit ausgedrückte Betonung des künstlerischen Aspekts des Faches macht es möglich, auch musikpraktische Leistungen zu erheben. Hierzu zählen (ausschließlich freiwilliges) Vorsingen, Vorspielen am Instrument, musikpraktische Projektarbeit und Ähnliches. Bei musikpraktischer Gruppenarbeit muss jeder Einzelbeitrag in der Gruppe individuell bewertet werden.

Epochalnoten bei der Unterrichtsmitarbeit sind möglich, wenn vorher der zu bewertende Zeitraum der Klasse angekündigt wurde.

In der Qualifikationsphase kommt zu den bereits genannten kleinen Leistungsnachweisen die Möglichkeit, Kurzarbeiten zu schreiben sowie Protokolle anfertigen zu lassen.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme in den Wahlfächern Chor und Instrumentalensembles wird im Jahreszeugnis als qualifizierte Zeugnisbemerkung angeführt, ebenso die Teilnahme am Wahlfach Instrumentalunterricht.

s) Vereinbarungen der Fachschaft Sport hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Specht)

Pro Schulhalbjahr müssen in den Klassen **5 bis 10 mindestens zwei Noten** (maximal vier Noten) aus unterschiedlichen sportlichen Handlungsfeldern (Gymnastik/Tanz, Turnen, Schwimmen, Leichtathletik, Sportspiele (BB, VB, FB, HB) oder auch Badminton) erhoben werden. **Eine Note** kann sich dabei **auch aus Teilnoten** zusammensetzen, z.B. im Bereich Basketball: eine Technik und eine Spielnote oder beim Schwimmen: eine Technik- und eine Zeitnote.

Pro Halbjahr kann zusätzlich **eine Note** (auch als kleiner schriftlicher LNW denkbar) **im Bereich Kooperation/ Fairness, Regelkunde oder Gesundheit/Fitness** erstellt werden.

Grundlage für die Leistungserhebung ist die am Lehrplan orientierte MTG-interne Festlegung der Lerninhalte. Für die **Qualifikationsstufe 11 bis 12** kann neben zwei sportpraktischen Noten **auch ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis** o. ä. durchgeführt werden.

4. Praktische Leistungen

- In folgenden Fächern sind auch praktische Leistungen als Leistungsnachweise möglich: **Kunst, Musik und Sport.**
- Im Fach Musik können mündliche durch praktische Leistungen ersetzt werden.
- Im Fach Kunst können mündliche und schriftliche Leistungen durch praktische ersetzt werden (Beispiele siehe oben).
- Details werden in den Beiträgen der einzelnen Fachschaften (siehe oben) geregelt.

- Auch **außerhalb der Schule erbrachte praktische Leistungen** (erfolgreiche Teilnahme an Sportwettkämpfen, Musikwettbewerben etc.) können **auf Antrag der Erziehungsberechtigten** berücksichtigt werden.

IV. Ersatzprüfungen

- Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler auf Grund ausreichend entschuldigter Unterrichtsversäumnisse **nicht genügend kleine Leistungsnachweise** vorliegen, kann die Fachlehrkraft **einmal im Schulhalbjahr** eine Ersatzprüfung anberaumen. Sie ist nicht gedacht als „Sondervergünstigung“ für Gefährdete.
- Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn ein **Nachtermin für einen großen Leistungsnachweis** mit rechtzeitiger ausreichender Entschuldigung **versäumt** wird. Der Stoffumfang kann dann den gesamten **Unterrichtsstoff des bisherigen Schuljahres** umfassen.
- **Termin und Stoffumfang** müssen den Erziehungsberechtigten und Prüfling **eine Woche vorher** schriftlich angekündigt werden.
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler **am Tag einer Ersatzprüfung erkrankt**, muss dies durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

V. Nachteilsausgleich und Notenschutz

1. Nachteilsausgleich für hör- oder sehgeschädigte sowie körperbehinderte Schülerinnen und Schüler

- Betroffenen Kindern und Jugendlichen kann auf Antrag der Eltern ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die Genehmigung wird durch die Schule beantragt und von der Dienststelle des Ministerialbeauftragten genehmigt.
- Informelle Vereinbarungen zwischen Eltern und Fachlehrkraft sind **nicht** möglich.

2. Nachteilsausgleich bei Autismus

- Betroffenen Kindern kann auf Antrag der Eltern in Zusammenarbeit mit dem MSD-A ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- Die Genehmigung wird durch die Schule beantragt und von der Dienststelle des Ministerialbeauftragten genehmigt.

3. Nachteilsausgleich bei einer Lese- und Rechtschreibstörung, isolierten Lesestörung oder isolierten Rechtschreibstörung

- Kindern und Jugendlichen kann auf Antrag der Eltern ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt werden. Dieser wird erst nach Prüfung durch Schulleitung und betroffene Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologin genehmigt.
- Die Schulpsychologin ist Ansprechpartnerin für alle weiteren Fragen.